

II-9080 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates VIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/6-Par1/93

Wien, 9. März 1993

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

4056 IAB

1993-03-12

zu 4125/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4125/J-NR/93, betreffend Schulsammlungen für internationale Belange, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Genossen am 20. Jänner 1993 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche gesetzliche Grundlage gibt es für eine Sammlungs-tätigkeit während des Unterrichts bzw. im Bereich eines Schulgebäudes?
2. Für welche Zwecke darf während des Unterrichts bzw. im Bereich eines Schulgebäudes gesammelt werden?

Antwort:

Gemäß § 46 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, sind Sammlungen unter den Schülern in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) nur mit Bewilligung zulässig. Zur Erteilung der Bewilligung für Sammlungen, die nur unter Schülern der betreffenden Schule durchgeführt werden sollen, ist das Klassen- bzw. Schulforum (§ 63 a SchUG) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 SchUG), im übrigen die Schulbehörde erster Instanz - für allgemeinbildende Pflichtschulen die Schulbehörde zweiter Instanz - zuständig. Die Bewilligung darf vom Klassen- und Schulforum bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuß insgesamt für höchstens zwei und

- 2 -

von der Schulbehörde ebenfalls für zwei Sammlungen je Schuljahr und Klasse und nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß kein wie immer gearteter Druck zur Beitragsleistung ausgeübt wird, der Zweck der Sammlung erzieherisch wertvoll ist und mit der Schule in Zusammenhang steht. Dies gilt nicht für Sammlungen, die von den Schülervertretern (§ 49) aus besonderen Anlässen, wie Todesfälle und soziale Hilfsaktionen, beschlossen werden.

Somit ergibt sich, daß - abgesehen von den im letzten Satz der obzitierten Gesetzesbestimmung erwähnten Fällen - die Zahl der Sammlungen pro Schuljahr und Klasse auf insgesamt vier beschränkt ist. Im Sinne der Betonung des "Elternrechts" ist sogar für zwei Sammlungen pro Schuljahr die Mitentscheidung der Erziehungsberechtigten gesetzlich vorgesehen.

3. Ist daran gedacht, daß man das Sammeln im Schul- und Unterrichtsbereich überhaupt verbietet, und wenn nein warum nicht?

Antwort:

Es ist nicht daran gedacht, Sammlungen in der Schule generell zu verbieten, da von der Teilnahme an derartigen Sammlungen eine positive erzieherische Wirkung (Sammlung fürs Rote Kreuz etc.) ausgeht und wie bereits erwähnt die Mitentscheidung der Erziehungsberechtigten vorgesehen ist.

